Geseß=Sammlung

fur die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 20.

(No. 127.) Edift wegen Errichtung der Gensdarmerie. Bom 30ften Juli 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Unserer Aufmerksamkeit sind die Mängel nicht entgangen, welche der Wirksamkeit der Staatsverwaltung in Beziehung auf das platte Land hinder-lich sind. Vorzüglich rechnen Wir dahin, die noch fortdauernde, nach Einführung allgemeiner Gewerbefreiheit, und bei gleichem Interesse, ganz unbegründete Absonderung der kleinen städtischen Kommunen, der Städteeigensthümer, der Domainenämter, und ritterschaftlichen Societäten in Rommunalangelegenheiten, wie nicht minder in Abssicht auf die Justizpolizei und Finanzverwaltung; den Mangel aller Nepräsentation bei einigen dieser Societäten und die Einseitigkeit derselben bei andern; das Uebergewicht, welches einzelne Klassen von Staatsbürgern durch ihren vorherrschenden Einsluß auf die öffentslichen Verwaltungen aller Art haben, da dieser gleichmäßig vertheilt sehn sollte; die Krastlosigkeit der ummittelbaren Staatsbehörden wegen unzwecksmäßiger Theilung des Ressorts und endlich die Unzulänglichkeit der Exekutivmittel.

Diesemnach soll, sobald es die Umstände gestatten,

- I. mit einer neuen Landeseintheilung in angemessene Militairgouvernements und Regierungsdepartements, eine neue Kreiseintheilung verbunden werben, nach welcher das Land aus einer angemessenen Anzahl geographisch abgerundeter möglichst gleicher Kreise, bestehen soll.
- II. Neben diesen Kreisen werden diesenigen Städte, deren Umfang oder Verhältniß eine abgesonderte Konstitution erfordert, als besondere, jenen in allen Beziehungen gleich gestellte Korporationen bestehen.

Sahrgang 1812. C c

III. Die

- III. Die übrigen Städte werden zwar in angemessenen Arrondissements als besondere Gemeinden fortdauern, jedoch in Absicht auf den Kreisversband, keine Prärogativen vor den ländlichen Gemeinden, welche zwecksmäßiger zusammengesetzt werden sollen, voraus haben.
- IV. Die auß diesen Städten und den ländlichen Gemeinden zusammengessetzten Kreise werden, als selbstständige für sich bestehende Gemeindes verhände das, was in den Städten erster Klasse geleistet wird, durch ihre Zusammensetzung wirken. Jene Städte 2ter Klasse und die ländzlichen Gemeinden werden die ersten Bedürfnisse der öffentlichen Sozietät befriedigen; die Kreise aber überall eintreten, wo diese Befriedigung über die Kräste der Gemeinden hinausgeht, oder ein höheres, mehr in das Staatsverhältniß eingreisendes Interesse zu gewähren ist.

Alle diese das Kommunalverhaltniß der Kreise angehenden Angelezgenheiten, werden durch eine aus Deputirten der Gemeinden zusammenzgesetzte Verwaltung, unter Aufsicht unmittelbarer Leitung und Mitwirz

kung der Staatsbehörden versehen werden.

Die Kreise werden, wie die Städte erster Klasse, ein gemeinschaftliches Vermögen und eine Kasse zur Bestreitung der Partikularlasten haben.

Eine neue Kommunalordnung wird das gesammte Kommunalverhaltniß sowohl der Kreise und Hauptstädte als der untergeordneten Gemeinden, auf allgemeine Gesichtspunkte zurückführen, Zwecke und Mittel derselben in Uebereinstimmung mit dem Staatszweck bestimmen.

- V. Dieselben geographischen Grenzen, welche die Kreiskommunalverbande haben sollen, werden zugleich die Grenzen für die Amtsbezirke der hier eingreifenden ersten und unmittelbar wirkenden Staatsbehörden seyn, und es sollen dem gemäß in jedem Kreise bestehen:
 - 1) ein Land = und Stadtgericht:

2) ein Rreisdirektorium, welches

- A) die Polizeiverwaltung als erste Landespolizei-Instanz und als Oberbehörde der Gemeinde= oder Lokalpolizei mit Einschluß
 - a. der Aufsicht über die Gemeinden und Korporationen;

b. der Kirchen= und Schulenangelegenheiten;

- c. des Konskriptions=, Marsch= und Einquartierungswesen;
- d. der Militairverpflegung, so weit sie den Kreisen und Kreisbehörden überlassen bleibt,

versehen soll; ferner

B) die Kuratel der Finanz= und Kassenverwaltung von allen Staats= einkunften aus dem Kreise;

- C) die Direktion der Kreiskommunalverwaltung, und
- D) die Handhabung der Exekutivmittel, in sich vereinigen wird.
- 3) Die Kreißrendantur für die zu 2. B. erwähnte Berwaltung.
- 4) Die Kreiskommunalverwaltung, welche hauptsächlich für die zu IV. gedachten Zwecke konstituiret ist, wird sich an die Behörde zu 2. ansschließen, sie wegen des immer in einander laufenden Staats= und Kommunalinteresse in ihrer Verwaltung unterstützen; dagegen von ihr die Direktion und die Gewaltmittel zur Vollstreckung dessenigen empfangen, was als Gegenstand ihrer Funktion legal beschlossen ist.
- VI. Das Amt des Kreisdirektors wird kunftig vom Staate aufgetragen, die Wahl desselben durch die Kreisskande nicht mehr Statt sinden, und aller Repräsentativ=Charakter davon getrennt seyn.
- VII. Um das Bedürfniß erekutiver Gewalt für alle Ressorts vollständig zu befriedigen, wird dem Kreisdirektor in der Gensdarmerie eine bewassnete Macht beigegeben, welche durch eine hinreichende Anzahl von Offizieren und deren Theilnahme an den Bureaugeschäften des Kreisdirektors in die innigste Verbindung mit der Kreisbehörde gestellt und ein integrirender Theil desselben wird.
- VIII. Diese den Kreisdirektorien beigelegten Gewaltmittel, machen die Beisbehaltung der besonderen Exekutoren der Staats und Kommunalbehörden ganz überflüßig und sie werden daher fernerhin nicht Statt haben.

Wir können zur Ausführung dieser Einrichtung nur allmählig übergeshen; Wir heben demnach die dringendsten Gegenstände heraus und verordnen darüber provisorisch wie folgt:

I. Abschnitt. Von den Kommunalverhältnissen.

- S. 1. Die Städte Berlin, Breslau, Königsberg, Stettin, Elbing, Potsdam und Frankfurt bleiben in ihrem bisherigen Berhältnisse, als besonstere, den Kreisen gleichgestellte Korporationen. Auch bleiben die Ressorts der Polizeidirektorien, Magisträte und Stadtverordneten, so weit im Folgenden keine Abanderungen bestimmt sind, einstweilen in ihrer bisherigen Berfassung.
- S. 2. Die übrigen Städte behalten zwar bis zur Publikation der neuen Kommunalordnung die besondere, durch die Städteordnung bestimmte E c 2

Gemeindeverfassung; gleichmäßig bleiben alle ländlichen Gemeinden als Gemeinden für sich, in ihrer bisherigen Verfassung. Dagegen werden

die Städte zweiter Klasse, und die landlichen Gemeinden aller Gattun=

gen mit Einschluß der Dominialhofe,

sogleich in dem Kreisverbande zu einer Korporation vereinigt.

- S. 3. Diese Vereinigung geschieht einstweilen nach der bisherigen Kreiseintheilung.
- S. 4. Es bleibt jedoch den Regierungen überlassen, Anträge bei Unserm Staatskanzler dahin zu machen, diejenigen Kreise, welche zu klein sind, um sich den wirksamen Beistand, welcher von der Kreisverbindung erwartet werden könne, zu leisten, und die Kosten der besondern Kommunal= und Staatsverwaltungen zu verlohnen, mit andern benachbarten Kreisen zu verzeinigen, imgleichen die Enkleven fremder Kreise zu denjenigen zu schlagen, in welchen sie belegen sind.
- S. 5. Diesen Kreisverbindungen wird im Allgemeinen die Bestimmung gegeben, daß sie allen denjenigen Bedürfnissen, durch verhältnißmäßige Beiträge, genügen mussen, welche,

entweder ihrer Natur nach, Lasten des Kommunalverhaltnisses sind,

ober von dem Staate dafür erklart werden.

Wenn keine speciellen Bestimmungen darüber entscheiden, ob eine gegebene Last die Gemeinden oder den Kreiß treffen soll, sindet letzteres doch immer Anwendung, wenn

- a) sammtliche oder doch der größere Theil der Kreißeingesessenen, oder auch nur
- b) mehr als drei Gemeinden dabei interessiret sind,
- c) wenn die Last, obwohl sie das besondere Bedürfniß von nur drei oder weniger Gemeinden betrifft, doch nicht besondere Bequemlichkeisten oder ortliche Vortheile, sondern ein wahrhaftes Bedürfniß zum Gegenstande oder Zweck hat, und die Gemeinden sich außer Stande sinden, dieselbe zu prästiren.
- J. 6. Insbesondere liegt die Beschaffung der Bedürfnisse für Unsere und fremde Truppen der Regel nach, den Kreisverbindungen ob. Wir werden näher bestimmen, was davon vom Staate vergütet werden soll, und auf welche Weise.
- S. 7. Auch soll über die Art, wie die Beiträge der Kreiseingesessen angelegt werden sollen, eine besondere Verordnung ergehen.

S. 8. Alle in dieses Interesse S. 5, 6, 7. einschlagende Angelegen= heiten sollen unter

dem Vorsitze des Kreisdirektors, und

der Theilnahme des Stadtrichters in der Kreisstadt,

(auch ist der Justizdirektor des Stadtgerichtes in einer Hauptstadt auf Verlangen des Polizeidirektorii bei wichtigen Angelegenheiten an dessen Sitzungen Theil zu nehmen und als Justitiar desselben, zu konkurzriren gehalten,)

von Deputirten der Gemeinden verwaltet werden, deren für jeden Kreis

sechse bestellt werden, und unter der Benennung:

"Areis=Berwaltung"

mit jenen Staatsbeamten ein Rollegium bilden.

- S. 9. Auch wird denselben die Nevisson der Repartitionen zu Gesmeindebedürfnissen, die Untersuchung und Entscheidung über die deshalb geführsten Beschwerden übertragen.
- S. 10. Die Kreisverwaltung beschließt unabhängig von den Instruktionen ihrer Kommittenten und ohne alle weitere Verantwortlichkeit als der, eines dolosen oder fahrläßigen Verfahrens, über die Korporationsangelegenheiten des Kreises und die ihr speciell kommittirten Geschäfte.
- S. 11. Der Kreisdirektor und der Justitiarius sind jedoch für die Gesetzmäßigkeit ihrer Beschlüsse in soweit verantwortlich, als dieselben wider Verbotsgesetze anlausen, oder den Staatszweck gefährden. Die Obliegenheit des Justitiarius ist, in solchen Fällen seine Protestationen mit Ansührung der Rechtsgründe schriftlich einzulegen; die Obliegenheit des Kreisdirektors, die Ausführung zu verweigern und zu untersagen, in zweiselhaften Fällen aber die Ausführung bis zur Entscheidung der Oberbehörde zu suspendiren.
- S. 12. Die Wahl der Kreisdeputirten geschieht auf die Weise, daß die städtischen Gemeinden durch ihre Stadtverordneten auf 500 Einwohner einen Wahlherren, die Gutsbesitzer und bei deren Abwesenheit außer dem Kreise, ihre Wirthschaftsdirektoren oder Gutspächter, eine gleiche Zahl von Wahlherren wie die Gesammiheit der städtischen Gemeinden, jede bäuerliche Gemeinde durch die Zauerwirthe einen Wahlherrn, ernennen.

Von denen durch die bäuerlichen Gemeinden ernannten Wahlherren, wird jedoch nur eine gleiche Anzahl, wie von den Stadtgemeinden abgeord= net werden, zur Wahl verstattet und diese durch das Loos bestimmt.

S. 13. Die Magisträte veranlassen die Wahlen durch die Stadtversordneten, die Kreisdirektoren die der Gutsbesißer unter ihrem Vorsitz, die Schulzen

Schulzen in den Odrfern, die Wahlen der Gemeinden innerhalb des naher bekannt zu machenden Termins. Die Magistrate und Oorfschulzen zeigen dem Kreisdirektor die Personen der Wahlherren gleich nach der Wahl an.

S. 14. Die Wahlherrn versammeln sich acht Tage später in einem von dem Kreisdirektor zu bestimmenden Termin in der Kreisstadt. Dem Kreisdirektor stehet frei:

drei Randidaten,

jedem Wahlherrn

einen Randidaten,

zur Wahl vorzuschlagen. Ueber diese wird der Reihe nach durch Ballottement gestimmt. Es ist ein jeder wahlfähig, wenn er sich auch nicht unter der Zahl der Wahlherren besindet.

S. 15. Diejenigen sechs Randidaten, welche die Stimmenmehrheit haben, sind zu Deputirten berufen, die nachstfolgenden sechse zu deren Substituten.

Von den Deputirten werden zwei für die Städte, zwei für die Nitterguksbesitzer, zwei für den Bauernstand gerechnet.

- S. 16. Diese Deputirten und deren Stellvertreter versehen ihr Amt bis zur Publikation der neuen Rommunal-Ordnung und der in Folge derselben zu ernennenden neuen Kreisverwaltungsbehörde.
- S. 17. Sie versammeln sich in der Regel alle vier Wochen ein für allemal, zu bestimmten Tagen in der Kreisstadt. Es hängt jedoch von der Bestimmung des Kreisdirektors ab', bei außerordentlichen Umständen, sie zu außerordentlichen Sitzungen, oder sie auf bestimmte oder unbestimmte Zeit fortdauernd zusammen zu berufen.
- S. 18. Die Stellvertreter treten bei Erledigung der Stellen der Desputirten, oder dauernden Abhaltungen derselben in der Ordnung ein, welche die Mehrzahl ihrer Wahlstimmen bezeichnet.
- S. 19. Unter Umständen, wenn sich die Geschäfte der Kreisdeputirten so sehr häusen, daß sie dieselben zu bestreiten außer Stande sind, ist der Kreisdirektor besugt, Gehülfen derselben aus den Kreiseingesessenen nach dem Vorschlage der Deputirten einzuberufen, welche in diesem Falle an den Geschäften Theil zu nehmen gehalten sind.
- S. 20. Rreisdeputirte und Konvozirte konnen sich auch nicht entzies hen, den Kreisdirektor unter außerordentlichen Umständen in dessen besondes

ren Geschäften zu unterstützen; insbesondere konnen erstere zu kommissarischen

Untersuchungen von ihm gebraucht werden.

Gleichmäßig sind die Stadtverordneten in den Hauptstädten gehalten, den Polizei-Direktorien auß ihrer Mitte oder auß der Bürgerschaft, auf dessen Berlangen eine solche Zahl von Gehülfen beizugeben, als jene nothig erachtet werden. Sie müssen demselben zu diesem Behuf für jede Stelle drei Subjekte in Vorschlag bringen, welche die von ihm angezeigten Eigenschaften haben müssen, und unter welchen ihm die Wahl zustehet.

- S. 21. Den Kreisbeputirten werden die Kosten ihrer Zusammenkunfte und zwar die Reisekosten nach der Vorspannvergütigung, die Zehrungskosten für die Reise- und Geschäftstage durch Diaten, welche auf zwei Thaler bestimmt werden, aus der Kreis-Kommunalkasse vergütigt.
- S. 22. Auch dem Justitiarius werden für die Tage der Zusammen= funft oder seiner anderweitigen Beschäftigung, die Diaten der Kreisdeputir= ten gezahlt.

II. Abschnitt.

11eber den Geschäftskreis der Kreisdirektoren und deren einstweilige Bestellung.

- S. 23. Die Landrathe in den Kreisen werden, bis zur desinitiven Bestimmung über die Besetzung der Kreisdirektor=Stellen, deren Funktionen in dem Umfange, wie nachstehend bestimmt ist, vertreten.
- S. 24. Doch bleibt benjenigen, welche sich dem erweiterten und versänderten Geschäftskreise nicht unterziehen zu können vermeinen, überlassen, ihre Entlassung zu suchen, welche ihnen, wenn sie zulängliche Gründe der Inkonvenienz für ihre persönliche Verhältnisse darthun, nicht vorenthalten werden soll. Sie müssen jedoch ihre Stellen, bis zur anderweitigen Disposition über ihre Vertretung, fortsetzen; auch haben sie keinen Anspruch auf Pension, wenn sie nicht

durch Alter, oder ähnliche dringende Umstände, an der Fortsetzung ihrer Dienstverhältnisse verhindert werden, und

derselben nicht zugleich bedürftig sind.

S. 25. Die Regierungen haben die Entlassung und Pensionirung derjenigen, welche mit Nußen nicht beibehalten werden können, sogleich bei Publikation dieser Verordnung bei dem Allgemeinen Polizeidepartement in Antrag zu bringen.

- S. 26. Gleichmäßig haben sie ihre Vorschläge, wegen Beibehaltung der interimistisch angestellten Landräthe oder wegen anderweitiger Besetzung ihrer und anderer erledigten Stellen in Antrag zu bringen.
- S. 27. Den Individuen, welche die Regierung nach pflichtmäßiger Neberzeugung zur Vertretung der Kreisdirektoren=Stellen qualisicirt erachtet, soll das bisher übliche Examen erlassen werden.
- S. 28. Die neuen Anstellungen sind gleich der Fortdauer der Amtsverhältnisse der bisherigen Landräthe nur provisorisch. Die Angestellten erhalten also durch ihre Anstellung oder Beibehaltung keinen Anspruch auf die Fortdauer ihrer Amtsverhältnisse. Sie können sich nur durch Bemühung der bei ihrer einstweiligen Annahme vorausgesetzten Eigenschaften, neuen Anspruch darauf erwerben.
- S. 29. Das Einkommen der provisorisch angestellten Kreisdirektoren wird auf zwölfhundert Thaler bestimmt; außerdem werden ihnen zur Unterpaltung der Equipage 400 Athlr. bewilligt, und soll ihnen beibes aus den Staatskassen gezahlt werden.
- S. 30. Sie sind gehalten, ihren Wohnsitz in der Kreisstadt zu nehmen.
- S. 31. Un Orten, wo nicht besondere Gebäude für die Kreisverwaltung vorhanden sind, die Rathhäuser aber genügenden Raum für das Kreistbureau und zur Ausbewahrung der Kreiskassen enthalten, soll den Kreisdirektorien dieser daselbst provisorisch angewiesen werden.
- S. 32. Wo das nicht Statt findet, sollen zu der anderweiten Beschaffung besondere Bureaukosten bewilligt werden.
- S. 33. Der Kreisdirektor wird zum Polizeichef aller städtischen und ländlichen Gemeinden seines Kreises ernannt, jedoch, wie sich nach S. 1. von selbst versteht, mit Ausnahme der Hauptstädte.
- S. 34. Das Kreisdirektorium bildet demnach fortan, eine besondere Polizeibehörde, welche
 - 1) die Landpolizeiangelegenheiten mit Einschluß der Aufsicht über die Gemeinden und Korporationen, in erster Instanz verwaltet.
 - 2) Die Lokalpolizeiangelegenheiten, als Oberbehörde der Polizeidirektorien in den zum Kreise geschlagenen Städten, ingleichen der Magisträte wegen der städtischen und der Dorfgerichte, wegen der ländlichen Polizeiver-waltung respizirt.
- S. 35. Die Polizeidirektoren in den Hauptstädten, werden für alle und jede polizeilichen Angelegenheiten in denselben, zu alleinigen und unmittelbaren Ver=

Verwaltern ernannt, und die von den Magisträten, nach bisheriger Verfassung ausgeübte Theilnahme, sindet fernerhin nur unter der Leitung des Polizeistirektors Statt, welcher dafür allein verantwortlich bleibt. Auch wird diese Theilnahme fernerhin nicht von der Gesammtheit des Magistrats, sondern durch Deputationen (zusammengesetzt aus Magistratspersonen und Stadtversordneten, oder Bürgern) ausgeübt, welche unter der Direktion des Polizeistirektors oder dessen Stellvertreter stehen, in dessen Namen verfügen und im Verhältnisse gegen denselben, blos eine konsultative Stimme haben.

Die Stadtverordneten sind schuldig, in allen zum Ressort des Polizeistrektorii gehörigen Angelegenheiten Weisungen von demselben anzunehmen.

- S. 36. Diese Bestimmungen (S. 35.) finden auch in den zu den Kreissen geschlagenen Städten Anwendung, welche besondere, den Kreisdirektoren untergeordnete Polizeidirektorien haben. Doch bleiben hier die Landespolizeisangelegenheiten den Kreisdirektoren vorbehalten.
- S. 37. Ausgenommen von dem Ressort der Kreis= und Polizeidirekto= ren in Beziehung auf die Landespolizeiangelegenheiten, werden für jetzt noch die Landeskulturangelegenheiten und die Regulirung der bäuerlichen Verhält= nisse, deren Bearbeitung den Landesökonomiekollegien und Generalkommissa= riaten vorbehalten bleibt.
- S. 38. In der Regel tritt die Wirksamkeit des Kreisdirektorii in Beziehung auf die Lokalpolizeiverwaltung der ihm untergeordneten Städte erst auf Veranlassung von Beschwerden ein; Ausnahmen von dieser Regel sinden Statt: In Ansehung aller Lokalpolizeianstalten, deren Wirksamkeit und Einsluß sich über die Kommunen, in welchen sie errichtet sind, ausdehnt, wenn sie auch der Gemeinde ausschließlich zugehören.

Dahin gehören speziell die Aufsicht und Kontrolle:

der Strafanstalten, Korrektionshäuser, Gefängnisse, Urmen= und Krankenhäuser, Feuerlöschanstalten,

innerhalb ihres Kreises.

S. 39. Die Domainenbeamten in Ansehung der Amtsdörfer, die Masgisträte wegen der Stadteigenthumsdörfer, die Gutsbesißer wegen ihrer Dorfsschaften fahren fort die Lokalpolizeiverwaltung der Dorfgerichte zu kontrolliren, Jahrgang 1812.

auch in dringenden Fällen zu verfügen und zu remediren. In der Regel aber haben sie die wahrgenommenen Uebelstände und Mißgriffe den Kreisdirektoren zur Abhelfung anzuzeigen, und die Strafanordnungen, welche sie nothig machen, von diesen zu extrahiren.

- S. 40. Die Schulzen und Dorfgerichte sind schuldig, den polizeilichen Anordnungen der Gutsbesißer, der Domainenbeamten, der Magistrate, welche ihnen vorgesetzt sind, bis auf weitere Bestimmung des Kreisdirektors, Folge zu leisten.
- S. 41. Gutsbesitzer, Magistrate und Domainenbeamte können sich nicht entziehen, die Auftrage der Kreisdirektoren in Lokalpolizeilichen Angelezgenheiten ihrer Bezirke, auszurichten.
- S. 42. Die S. 39. ff. getroffenen Bestimmungen gelten auch von andern zum Ressort der Kreisdirektorien und Kreisverwaltungen gehörigen Geschäfte, innerhalb der Gutsgrenzen der Gutsbesitzer u. s. w.
- S. 43. Die S. 41. bestimmte Beepflichtung liegt auch den Pre-
- S. 44. Den Kreis = und Polizeidirektoren wird ferner das Kantonwesen ihrer Kreise; nicht minder
- S. 45. die Militairverpslegung mit Einschluß des Einquartierungswesens, auch das Marsch = und Vorspannwesen ihrer Amtsbezirke überlassen. Demgemäß repartiren sie diese Lasten nach Maaßgabe der Umstände und der augenblicklichen Bedürfnisse, und instruiren die Unterbehörden in den Fällen, wo diesen die Suprepartition überlassen bleiben muß, wegen der von denselben hiebei zu bevbachtenden Grundsäße und Maaßregeln. Wegen der Konkurrenz der Magisträte sinden die S. 35. und 36. getrossenen Bestimmungen Anwenzdung. Die Ausgleichung dieser Lasten erfolgt nach den festzuseßenden Grundsäßen durch die Kreisverwaltung.
- S. 46. Die Finanz = und Kassenverwaltung in Betreff des Staatsein= kommens bleibt einstweilen in ihrer bisherigen Verfassung.
- §. 47. Die Kreiskasse wird jedoch von jetzt an, wo es bisher noch nicht geschehen ist, als Staatskasse behandelt, und der Kreisskeuereinnehmer bleibt Rendant derselben unter der Kuratel des Kreisdirektors.
- S. 48. Die Kreiskommunalkasse soll von dem Rendanten der Kreistasse gegen Vergütigung von ½ Prozent als Nebenfonds mit verwaltet werden. Ueber diesen Nebenfonds behält die Kreisverwaltung die Disposition und Kuratel. Doch bleibt dem Kreisdirektor vorbehalten, mit seiner Verantwortlich:

keit über die Bestände dieser Kasse in dringenden Fällen, ihrem Zwecke gemäß zu disponiren.

- S. 49. Wegen der Funktionen des Kreisdirektors bei der Kreisverwaltung ist oben das Nähere bestimmt.
- S. 50. Dagegen hört mit dem Tage der Publikation dieses Edikts die bisherige Repräsentation der Kreise durch die Landräthe auf. In Fällen, wo nach der Provinzialverfassung die Zusammenberufung der Landstände noch erforberlich ist, hat jede Kreisverwaltung für ihren Kreis einen besonderen Deputirten zu wählen, und zu der Provinzialversammlung abzuordnen.
- S. 51. Gleichmäßig werden die Städte erster Klasse durch ihre Stadtverordneten, die ihrer Seits abzuordnenden Deputirten wählen.
- S. 52. Ueber die Einrichtung der Gendarmerie wird unten das Nähere bestimmt. Die in derselben konstituirte öffentliche Gewalt, wird der Disposition der Kreiß= und Polizeidirektoren übertragen.
- S. 53. Alle in dem Kreise zu vollstreckenden Erekutionen der Polizei, Finanz = und Justizbehörden sollen kunftig nur durch den Kreisdirektor geschethen, und die Behörden werden angewiesen, sich deshalb mit ihren Requisitionen und Anträgen an denselben zu wenden.
- S. 54. In den Städten, welche besondere Polizeidirektoren haben, gebührt die Exekutionsvollstreckung dem Polizeidirektor, und es sindet dieserhalb eben das Statt, was S. 53. wegen der Kreisdirektoren bestimmt worden.
- S. 55. Die Stellen der Exekutoren bei den Regierungen, Oberlandeszgerichten, Magisträten und Untergerichten, oder wie diese Behörden einen Namen haben mögen, werden demnach aufgehoben und deren Funktionen außer Wirksamkeit gesetzt, sobald die Kreisz und Polizeidirektorien mit den nöthigen Exekutivmitteln versehen seyn werden.
- S. 56. Die aus den Staatskassen besoldeten Exekutoren sollen in der Regel den Polizeidirektorien zur Verstärkung der ihnen überwiesenen Exekutivmittel beigegeben werden. Wo dies nicht statt findet, haben die Regierungen dem allgemeinen Polizeidepartement ihre Vorschläge, wegen anderweitiger Unterbringung derselben, zu machen.
- S. 57. Den Stadtgemeinden und andern mit Exekutivmitteln ausgesstatteten Korporationen bleibt die anderweitige Anstellung oder Pensionirung ihrer Exekutoren überlassen.
- S. 58. In der Negel sollen dergleichen Offizianten mit einer Pensson welche die Hälfte ihres bisherigen Einkommens beträgt, abgefunden werden können.

§. 59.

S. 59. Die Erekutionsgebühren sollen kunftig den öffentlichen Fonds in den Kreisen zur Hälfte der Kreiskasse, zur andern Hälfte den Kreiskommunalfonds, in den Städten, welche besondere Polizeidirektoren haben, der Polizeisportelkasse berechnet werden.

III. Abschnitt.

Einrichtung der Landgendarmerie.

- S. 60. Die Kreisgendarmerie besteht in der Regel aus
 - 1 Kreisbrigadier,
 - 2 bis 3 berittenen

2 unberittenen

- Dffizieren der Gendarmerie, und
- 10 bis 40 berittenen und unberittenen Gemeinen.

Doch kann die Anzahl bei sehr kleinen Kreisen, deren Zusammenlegung mit anderen zur Zeit noch nicht Statt sinden mögte, verringert werden.

- S. 61. Die den Polizeidirektorien der Hauptstädte beizugebende Gens darmerie wird mittelst besonderen Etats bestimmt werden.
- S. 62. Auch wird vorbehalten, den Polizeidirektoren der zu den Kreissen geschlagenen Städte, wo deren Beibehaltung nothig erachtet wird, solche Hulfen beizugeben.
- S. 63. Die für jetzt zu bewirkende Anstellung in der Landgendarmerie ist nur provisorisch, sie begründet weder einen Anspruch auf Beibehaltung noch eine Auflösung der bisherigen Verhältnisse des Angestellten.
- S. 64. Die Gendarmerie ist militärisch gekleidet und bewassnet nach ben darüber besonders gegebenen Bestimmungen.
- S. 65. Die Besoldung der Gendarmerie erfolgt aus der General-Militair=Kasse, so wie die Brodverpflegung.
- S. 66. Außerdem bekommen die Unteroffiziere und Gemeinen, sie mögen in ihren Standquartieren, oder auf Rommando senn, freie Beköstizgung oder Entschädigung nach den Lokalumständen, auß der Kreiskommunaltasse, worüber besondere Bestimmungen ergehen sollen.
- S. 67. Den Unteroffizieren und Gemeinen wird sowohl in ihrem Standorte als außerhalb, Naturalquartier angewiesen, den Wirthen jedoch aus der Kreiskommunalkasse zulängliche Vergütigung dafür verabreicht. Die Offiziere müssen sich ihre Wohnungen gegen den üblichen Servis miethstweise beschaffen. Auf Kommando erhalten sie jedoch Naturalquartier; bei Dienst-

Dienstverrichtungen außerhalb bes Standquartiers, eine mäßige Entschädiz gung, und bei kommissarischen Aufträgen, Diaten.

- S. 68. Den berittenen Ofsizieren werden für die Fourage auf ein Pferd jährlich Neunzig Thaler bezahlt. Die Unteroffiziere und Gemeinen erhalten die Fourage = Nationen in Natura; beides erfolgt aus dem Militairfonds.
- S. 69. Es ist die Obliegenheit der Gemeinden in Fallen, wenn es Noth thut, den Dienst der Gendarmerie zu vertreten.
- S. 70. Der Kreisbrigadier ist der nächste Gehülfe des Kreis= und Pozlizeidirektors. Er bearbeitet in und außer dem Büreau und unter Leitung desselben, alle Angelegenheiten, welche ihm von jenem werden übertragen werden. Vorzugsweise eignen sich die Angelegenheiten der Sicherheitspolizei und die Marsch=, Einquartierungs= und Cantonsachen zu seiner Bearbeitung.
 - S. 71. Der Kreisbrigadier vertritt den Kreisdirektor
 - 1) in Fällen der Abwesenheit und sonstigen persönlichen Verhinderungen besselben in den S. 70. bemerkten Angelegenheiten,
 - 2) bei allen Vorfällen, wo große Gewaltmittel in Anwendung zu bringen und zu ordnen sinb; z. B. Unterdrückung von Volkszusammenläufen, Direktion der Lösch= und Rettungkanstalten bei Feuersbrünsten.
- S. 72. Er muß aber überall in seiner Dienstführung den Anweisfungen, Beschlüssen und Instruktionen des Kreisdirektors, Folge leisten, welscher für die Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung allein versantwortlich bleibt.
- S. 73. Selbsissiandig und unter Leitung des Oberbrigadiers, übt der Kreisbrigadier die Disziplin über die Ofsiziere und Gemeinen der Gensdarmerie aus. Wie die Besoldung liquidirt, die Bekleidung besorgt, die Bewassfnung und Ergänzung an Mannschaft und Pferden bewirkt, die Rapporte, Listen und Berichte der Gendarmerie, als Militair, einzurichten sind, bleibt der näheren Instruktion durch das Kriegsdepartement vorbehalten.
- S. 74. In sofern die Bedürfnisse der Gendarmerie von den Kreisen und Kommunen beschafft werden sollen, bleibt jedoch die Verfügung darzüber dem Kreisdirektor vorbehalten.
- S. 75. Den Vorschlägen zu Beförderungen muß jedesmal das Zeugniß des Kreisdirektors über die Verdienstlichkeit und Qualisikation des Kandidaten für den Civildienst, beigebracht werden.
- S. 76. Auch disponirt der Kreis= und Polizeidirektor uneingeschränkt über die Benutzung der Gendarmerie zu den vorkommenden Geschäften, nicht blos

blos im Ganzen, sondern anch durch Bestimmung der Personen und der Stärke der Mannschaften, welche dazu angemendet werden sollen.

- S. 77. Ihm sieht nicht minder die Befugniß zu, die Versehen und Vergehungen der Subalternenofsiziere und Gendarmen im Civildienste durch Zurechtweisungen und Verweise zu rügen, auch gegen die ersteren leichte Geldsfirasen festzusetzen. Die Bestimmung schwererer Strafen, als Arrest, Dezgradation u. s. w. bleibt aber dem Kreisbrigadier, unter der Leitung des Oberbrigadiers, überlassen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß der Kreiszdirestor so befugt als schuldig ist, darauf zu halten, daß diese Bestrafung wirksam und schnell ersolge. Er ist demnach von dem Kreisbrigadier über alles, was in diesem Bezuge geschehen, Auskunft zu erwarten und zu forzbern berechtigt.
- S. 78. Die Hauptbestimmung der Subalternossiziere ist die exekutive Polizei und überhaupt die Vollstreckung der obrigkeitlichen Anordnungen. Außerdem aber sollen sie, theils zur Erleichterung des Kreisdirektors, theils zu ihrer Instruktion wegen zweckmäßiger Auskührung ihrer besonderen Geschäfte als Gehülfen und Vollstrecker der exekutiven Polizei, theils zu ihrer Ausbildung für den Civildienst, Behufs weiterer Besörderungen im Büreau des Kreisdirektors und den von diesem abhängigen Kessorts arbeiten, auch als Kommissarien zu örtlichen Untersuchungen gebraucht werden.
- S. 79. Dem gemäß können sie von dem Kreiß= oder Polizeidirektor in bessen Bureau, nach dem Grade ihrer Fähigkeiten
 - a) zur Aufnahme schriftlicher Antrage der Partheien in der Form von Protokollen;
 - b) zur Expedition ber von demfelben zu erlaffenden Berfügungen;
 - c) zur Zusammenstellung der von dem Kreisdirektorio anzufertigenden Tableaux;
 - d) zur Anfertigung der Repartitionen und Kalkulaturarbeiten aller Art, auch bei der Kreiskasse als Gehülfen des Rendanten beschäftigt werden;
 - e) zur Anfertigung der Reinschriften, besonders bei vielfach auszufertigenden und eiligen Sachen.
- S. 80. Insbesondere sollen alle polizeiliche Anstalten, als Gefäng= nisse, Korrektions= und Strafanstalten, die Feuerlöschungsapparate 2c. der speziellen Aufsicht einzelner Gendarmenoffiziere überwiesen werden.
- S. 81. Vermöge ihrer Bestimmung als Gehülfen der exekutiven Polizei und Vollstrecker der öffentlichen Gewalt, liegt den Gendarmerie Dfsizieren, Unttroffizieren und Gemeinen ob:

- 1) den Distrikt abzupatrouilliren zu bem 3weck um
 - a) alle polizeiliche Anordnungen zur Kenntniß des Polizeidirektorii zu bringen;
 - b) Verbrechen und Vergehungen aller Art zu verhindern, insbesondere die Sicherheit der Gegend durch augenblicklichen Beistand, durch Anhaltung verdächtiger oder gefährlicher Personen und Transporte zu bewirken;
 - e) die sich darbietenden Spuren begangener Verbrechen und die Vergehungen gegen Kreis=Polizei und siskalische Verbote, aufzuneh= men und gehörigen Orts anzuzeigen.
- 2) stehende Wachen zu polizeilichen Zwecken abzugeben, oder doch die Verbindung unter denselben zu machen;
- 3) die Transporte aller Personen zu übernehmen, welche unter sichern Geleit gestellt werden mussen;
- 4) alle Exekutionen der Civilautoritäten zu vollstrecken;
- 5) gegen Abgabendefraudationen zu wachen;
- 6) Desertion zu verhüten.
- S. 82. Die berittenen Gendarmen und Offiziere werden vornämlich zu den Zwecken ad 1. und 2., die unberittenen zu 3. und 4. gebraucht. Alle mussen jedoch von Amtswegen die zu 1. angegebenen Zwecke erfüllen.
- S. 83. Die größeren Kreise sollen nach der Zahl der berittenen Genzumen dergestalt in Bezirke getheilt werden, daß jedem Bezirk 1 Offizier und 3 bis 5 Gemeine überwiesen werden, welche für die prompte Anzeige und Abstellung der Unordnungen verantwortlich sind; das Personal muß aber von dem Kreisdirektor von Zeit zu Zeit gewechselt werden. Die Gendarmerie benachbarter Kreise sollen zu gegenseitigen Mittheilungen und gemeinsamen Maaßregeln, Sammelpläße verabreden. Die Offiziere müssen die Gemeinen fortdauernd kontrolliren, und sind insbesondere dafür verantwortlich, daß keine Durchstechereien und Plackereien geduldet werden.
- S. 84. Die Verpflichtung der Gendarmerie zur Gewährung des Schutes gegen gefährliche Angriffe der Person und des Eigenthums, geht so weit, daß sie sich jeder Gefahr aussehen mussen, um ihn zu gewähren. Sie mussen sich auf das Strengste darüber answeisen, daß sie jede Möglichkeit der Hulfe aufgeboten haben. Der Vorwurf und die Strafe der Feigheit trifft sie immer, wenn sie erst fremde Hulfe gesucht haben, wo ihre selbsissiandige Kraft zureichend war, oder wenn ihre Zulänglichkeit auch zweiselhaft gewesen wäre,

ber Aufschub gefährlich und ein höherer Zweck nicht sicherer durch Aufbietung größerer Kräfte, zu erreichen war.

- S. 85. Trifft die Gendarmerie auf verdachtige Personen und Sachen; so soll sie dieselben doch nicht auf der Straße beunruhigen, sondern die Personen und Begleiter über ihren Weg befragen und dieselbeu bis zu dem nach= sten Orte begleiten, hier aber die Legitimation unter Zuziehung des Gemeinde= vorstehers fordern. Nur in Fällen, wo Gefahr oder Vereitelung des Zwecks von der Ausführung dieser Vorschrift zu besorgen ist, sieht derselben eine Ausnahme von dieser Regel frei, und sie kann in diesen Fallen fordern, daß die Angehaltenen von ihrer Straße abweichen. Sie muß aber dieselben auch in einem solchen Falle unmer an einen Ort, wo sich ein Bezirks = oder Ge= meindevorsteher befindet, hinweisen und hier die nothigen Auskunfte fordern. Vindet sich bei dieser Recherche Veranlassung den Angehaltenen und dessen Transport in sichern Gewahrsam zu nehmen, so mussen die Sachen dem Gemeindevorsteher in Gegenwart zweier glaubhafter Manner überliefert, ber Angehaltene aber ohne Zufügung personlicher Unannehmlichkeiten, entweder in den nachsten Ort, wo sich ein fur Untersuchungen dieser Art qualifizirter Beamte findet, oder vor dem Kreisdirektor geführt werden; der Transport muß mit dem Anstande, welchen der Angehaltene nach dem außern Schein zu fordern berechtigt ist, und mit allen ihm zukommenden personlichen Bequemlichkeiten, zu deren Vergutung er im Stande ist, geschehen.
- S. 86. Nur Bagabonden oder des Bagabondirens verdächtige Personen, unbekannte oder unangesessene Leute, welche sich außerdem der Schadenswergütung und öffentlichen Ahndung entziehen könnten, wenn sie eines Polizeisoder siskalischen Bergehens überführt zu achten, oder verdächtig sind; gefährliche Verbrecher oder solche, welche den Schein wider sich haben, es zu senn, Personen, die durch Steckbriefe verfolgt werden, oder zu deren Arretirung, wenn sie sich in ihrem Bereich betreten lassen, die betreffende Gendarmerie von einer Fremden aufgefordert werden, können durch dieselbe, ohne Anstrag ihrer vorgesetzten Behörde, arretirt werden. Es müssen aber die Arrestanten ohne Verzug an den Kreisdirektor abgeliefert, oder dieser doch sogleich von der Vershaftung zur weitern Beschließung unterrichtet werden.
- S. 87. Die Gendarmerie soll sich unter dem Vorwande der Polizei und Aufspürung von Vergehungen, in Privat= und Familienverhältnisse nicht unziemlich eindringen.

Nur wenn sich Spuren von Vergehungen darbieten, konnen sie sich auf deren Verfolgung einlassen. Allein selbst in diesem Falle mussen seine keine

keine Gefahr im Verzuge obwaltet, auf vorgängige Anzeige bei bem Kreisbirektor, dessen Verfügung gewärtigen.

- S. 88. Haussuchungen, zu deren Veranstaltung gesehmäßige Veranlassung vorhanden ist, dürfen nicht anders, als unter Zuziehung des betreffenden Bezirk-, oder Gemeindevorstehers vorgenommen werden.
 - S. 89. Alle Exekutionen, durch welche
 - a) Handlungen erzwungen,
 - b) Dergleichen für Rechnnng des Berpflichteten ausgeführt,
- c) Objekte von mehr als 100 Athlr. Werth, beigetrieben werden sollen, mussen immer unter der Leitung eines Offiziers gestellt werden.
- S. 90. Die dazu geeignet erachteten Gendarmenofffiziere werden zu der richtigen und gewissenhaften Aufnahme von Protokollen eidlich verpslichtet. Insposern dieses geschehen ist, haben die von ihnen aufgenommenen Protokolle vollen Glauben. Die von den Gendarmenoffizieren, in Beziehung auf ihren Dienst, ausgestellten Atteste und gemachten Anzeigen, haben die Beweiskraft, welche die Allgemeine Gerichtsordnung vorschreibt.
- S. 91. Gemeine Gendarmen sind zum Protokolliren nicht berufen; auch soll ihren schriftlichen Anzeigen auf Amtspflicht die Wirkung diffentlicher Urkunzben nicht beigelegt, sondern deren Inhalt durch spezielles Verhör zur Vollstänzbigkeit, Bestimmtheit und der hieraus resultirenden Gewißheit erhoben werden. Was dieselben solchergestalt auf ihren Amtseid zu Protokoll erklären, hat die Wirkung eines beeidigten Zeugnisses.
- S. 92. Sind Offiziere und Gendarmen bei dem Gegenstande persönlich interessirt, über welches sie ein Zeugniß abzugeben haben; so wird die Beweiße fraft dadurch immer geschwächt. Bis zu welchem Maaße dies geschieht, muß in jedem einzelnen Falle nach den Umständen beurtheilt werden.
- S. 93. Thatlicher Widerstand gegen die Gendarmerie, wird mit der S. 166. Tit. 20. Thl. 2. Allgem. Landrecht, bestimmten Strafe belegt.

IV. Abschnitt.

Von der Verstärkung der Exekutionsmittel durch den Beiskand der Gemeinden und militairischen Kommandos.

- S. 94. Die Gemeinden sind schuldig die Gendarmerie bei der Ausstührung ihrer Aufträge in allen Fällen, wo sie von derselben dazu aufgeforzert werden, nach deren Anordnung zu unterstüßen. Die Gendarmerie soll dies jedoch nur in dringenden Fällen, von dem Gemeinde= oder Bezirksvorzsteher fordern; wo aber keine Gefahr im Verzuge ist, die Vestimmung des Kreisdirektors darüber einholen.
- §. 95. Der Beurtheilung des Kreisdirektors bleibt es überlassen, ob der Widerstand durch ein solches Aufgebot der Gemeinden beseitigt werden kann, oder ob es zweckmäßiger ist, die Hülfe der nächsten Garnison und der Gendarmerie des nächsten Kreises zu requiriren.
- S. 96. Die Kantonnementskommandanten und Garnisonchefs, sind die von ihnen requirirte Hulfe unweigerlich zu gewähren schuldig.

Diese militairische Verstärkung wird nach der Bestimmung zu §. 71. unter das Kommando des Kreisbrigadiers gestellt, wenn sie nicht von einem Offizier höheren Ranges zugeführt wird.

V. Abschnitt.

Subordinations: und Disziplinarverhältnisse.

- S. 97. Die Kreisdirektoren sind, die Gehülfen und Subalternen ihres Bureaus durch Zurechtweisungen, Verweise und leichte Ordnungsstrafen, zur Dienstordnung und Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, so befugt als schuldig.
- §. 98. Eben dies findet Staat, im Verhaltniß gegen die ihnen beisgegebenen Kreisdeputirten.
- S. 99. Die Subalternen ihres Büreaus und der unter ihrer Kuratel stehenden Kasse, ingleichen die Offizianten der ihrer Aufsicht anvertraueten Anstalten

Organisation möglichst zu beschleunigen, und sich ihr durch das Interimistikum in soweit zu nähern, wie es nur irgend thunlich ist.

Urkundlich von Uns höchsteigenhändig unterschrieben und auf Unsern Befehl mit dem Königl. Insiegel bedrucket.

Geschehen und gegeben Berlin, ben 30sten Juli 1812.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.